****

**Satzung**

**der**

**Eigenheimervereinigung Dingolshausen e.V.**

**§1**

**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Eigenheimervereinigung Dingolshausen e. V.**

Er hat den Sitz in **97497 Dingolshausen**

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen.

**§2**

**Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereines ist die Förderung und Erhaltung des Familienheimes ( Kleinsiedlung, Eigenheim usw. ), die Wahrung der Interessen und die ideelle und fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder, soweit sie mit dem Haus- und Grundbesitz zusammenhängen, sowie die Vermittlung der satzungsgemäßen Leistungen des Eigenheimerverbandes Bayern e. V.
2. Der Verein hat im Besonderen folgende Aufgaben zu pflegen :
3. eine auf das Wohneigentum und den Garten bezogene Verbraucherberatung,
4. die Beschaffung von Gemeinschaftsgeräten nach Bedarf, sowie die Unterhaltung und das Ausleihen dieser Geräte an die Vereinsmitglieder,
5. die Vermittlung eines ausreichenden Versicherungsschutzes durch die Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung, sowie die kostenlose Rechtsberatung in allen Haus- und Grundstücksangelegenheiten durch den Eigenheimerverband Bayern e.V..
6. die Förderung des Gemeinschaftssinnes und der Integration durch gemeinsame Veranstaltungen usw., die Pflege einer guten Nachbarschaft und der Geselligkeit,
7. die gegenseitige Unterstützung in Fragen der Gemeinschaft,
8. die Pflege der Gemeinschaft in der Gemeinde,
9. die Zusammenfassung aller Kleinsiedler und Eigenheimbesitzer unter Ausschluss jeglicher parteipolitscher und konfessioneller Zielsetzungen bei gleichberechtigter und partnerschaftlicher Mitwirkung von Frauen und Männern.
10. Der Zweck des Vereines ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinnes ausgerichtet und dient ausschließlich gemeinnützigen und sozialen Zwecken.

**§3**

**Mitgliedschaft**

1. Die ordentliche Mitgliedschaft können Inhaber von Haus- und Grundstück, sowie am Erwerb von selbstgenutzten Wohneigentum Interessierte erlangen, sowie alle Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen wollen.
2. Für die Mitglieder, die durch Übergabe ihres Eigenheimes bzw. ihres Grundstückes an einen Rechtsnachfolger die ordentliche Mitgliedschaft aufgeben und dem Verein weiterhin unterstützen wollen, bietet die Vereinigung die passive Mitgliedschaft an.

Das passive Mitglied erhält alle Leistungen, die der Ortsverein anbietet, außer dem Ausleihen der vereinseigenen Leihgeräte, da für diese dann der Versicherungsschutz erlöschen würde.

Ansonsten gelten die Bestimmungen der §3, §4 und §5 der Satzung, falls sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

1. Zu Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich, über die Annahme der Vorstand entscheidet. Im Ablehnungsfall ist binnen Vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei Auflösung des Vereins.
3. Die durch den Tod erloschene Mitgliedschaft kann von den Hinterbliebenen oder dem Rechtsnachfolger, der Eigentümer des Eigenheimes und/oder des Grundstückes wird, fortgesetzt werden, wenn deren Willenserklärung binnen sechs Wochen nach dem Tod des Mitgliedes schriftlich dem Verein zugeht.
4. Der Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstandschriftlich ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Abmahnung
6. Seinen satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommt, insbesondere mit den Mitgliedsbeiträgen mehr als zwölf Monate im Rückstand ist,
7. Die Interessen und das Zusammengehörigkeitsgefühl des Vereins schädigen bzw. gefährden.

Gegen den Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen und mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Ausschluss Bescheides, Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich, bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

**§ 4**

**Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Sind mehrere Personen Eigentümer eines Hauses, Grundstückes oder Eigentumswohnung, können alle Miteigentümer Vereinsmitglieder sein. Sie haben jedoch nur ein gemeinsames Stimmrecht.
2. Zur Ausübung der Mitgliedsrechte können Dritte jederzeit widerruflich bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist mit Ausnahme bei Ehegatten vor Beginn einer Mitgliederversammlung oder sonst bei Ausübung des Rechtes schriftlich dem Vorstand vorzulegen.

**§5**

**Pflichten der Mitglieder**

1. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Zahlung der ordentlichen und passiven Mitgliedsbeiträge. Die Beiträge werden im voraus, per Abbuchung und Einzugsermächtigung, jährlich vom Verein eingezogen.
2. Über die Höhe bzw. dem Zahlungstermin der ordentlichen und passiven Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Art und Ort sämtlicher Zahlungen bestimmt der Verein.
4. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragsleistung wird durch den Abbuchungs-bzw. den Kontoauszug dokumentiert. Die Abbuchungs- bzw. Kontoauszüge gelten auch als Nachweis für die Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung.

**§6**

**Organe des Vereines**

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung
3. Vereinsausschuss

**§7**

**Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins, im Sinne §26,BGB, besteht aus 2 Vorsitzenden und dem Kassier.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist zur Alleinvertretung des Vereins berechtigt.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit sind Neuwahlen erforderlich. Der Vorstand übt sein Amt bis zur Neuwahl aus.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus den Amtsgeschäften bestimmt der Vereinsausschuss einen Vertreter, der die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt.
3. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Verdienstausfall und notwendige Auslagen sind ihm auf Verlangen zu erstatten.
5. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 2000.- € ( in Worten zweitausend € )ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

**§8**

**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter der Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens zehntägiger Frist zu erfolgen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Vereinsmitglieder sind mindestens fünf Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand in schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/3 der Mitglieder schriftlich von ihm fordert.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der Vorsitzenden oder ein vom Vorstand Beauftragter.
5. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen :
6. Rechenschafts- und Kassenbericht, des Vorstandes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Wahl von Vorstand, Revisoren und des Vereinsausschusses,
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
10. Satzungsänderungen
11. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
12. Auflösung des Vereins,
13. Entscheidungen, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt.
14. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Weiterhin ist eine Anwesenheitsliste zu führen.

**§9**

**Vereinsausschuss**

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer und mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. §7 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
2. Der Vereinsausschuss hat neben den sonst in der Satzung und Geschäftsordnung festgelegten Aufgaben und denen, die ihm von der Mitgliederversammlung im Einzelfall überträgt, die Aufgabe, den Vorstand in der Geschäftsführung des Vereins zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidungen des Vorstandes auf dessen Antrag hin zu beraten.
3. Die Arbeitsweise kann in der Geschäftsordnung näher geregelt werden. Der Vorstand kann den Vereinsausschuss nach Maßgabe der Geschäftsordnung jederzeit einberufen.
4. Das Amt des Vereinsausschusses ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen sind auf Antrag zu ersetzen.

**§10**

**Abstimmung**

Soweit nicht anders vorgeschrieben, erfolgen die Wahlen und Beschlussfassungen bei allen Organen des Vereines mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt, sofern nicht geheime schriftliche Abstimmung beantragt wird.

Zur Satzungsänderung ist die ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Änderungen in den Paragraphen der Satzung müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

**§11**

**Revisoren und Revision**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren. §7 Abs. 2 bis 5 gelten dementsprechend. Sie haben in eigener Verantwortung jährlich mindestens einmal die Geschäfts-, Kassen und Buchführung zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen. Näheres kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
2. Alle Mitglieder des Vorstandes und Vereinsausschusses haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind von der Einberufung von Vereinsausschusssitzungen zu verständigen. Sie haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

**§12**

**Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder, die mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder des Vereins umfassen muss.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens drei Wochen nachher erneut einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der eingetragenen Mitglieder des Vereines, mit der Stimmenmehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder.
3. Über das vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins und deren Durchführung beschließt die Mitgliederversammlung gemäß der gesetzlichen Regelungen oder Bestimmungen.

**§13**

**Dachorganisation**

Der Verein ist korporatives und kooperatives Mitglied des Eigenheimer Verband Bayern e. V. mit Sitz in München.

**§14**

**Errichtung**

Die geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **07.11.2014** beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.